

abnahme nach der Vollendung des Neu- oder Umbaus und noch vor Ingebrauchnahme der Feuerstätten und nach Anbringung der erforderlichen Schutzvorrichtungen stattzufinden.

(3) Der Zeitpunkt der jeweiligen Abnahme ist von dem Bauauftraggeber dem Bezirksschornsteinfegermeister mitzuteilen, soweit zwischen dem Bauauftraggeber und dem Bauausführenden keine anderen Abmachungen getroffen worden sind.

(4) Das Prüfungsergebnis ist vom Bezirksschornsteinfegermeister dem Rat des Kreises schriftlich bekanntzugeben.

*§ 7

Unfall- und Brandverhütung

(1) Zur Verhütung von Unfällen sind von den für die Grundstücke Verantwortlichen trittfeste und gegen Abgleiten gesicherte Leitern zur Besteigung der Dächer und zur Verhütung von Bränden feuersichere Behälter zur Aufnahme des Rußes an den dafür vom Bezirksschornsteinfegermeister zu bestimmenden Stellen bereitzustellen.

(2) Die Schornsteinreinigungsverschlüsse sind freizuhalten, damit eine ungehinderte Rußentnahme möglich ist. Schornsteinreinigungsverschlüsse dürfen nicht in Kellerverschlägen liegen.

§ 8

Mitwirkungspflicht

Dem Bezirksschornsteinfegermeister, seinem Stellvertreter, seinen Gesellen und Lehrlingen sind die für die Durchführung ihrer Arbeiten in Anspruch zu nehmenden Räume zugänglich zu halten und erforderlichenfalls zu beleuchten.

§ 9

Bekanntgabe der Zeiten

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Kehrungen und Feuerstättenchauen mindestens 24 Stunden vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 10

Mitteilungen über Veränderungen

Jede beabsichtigte Veränderung an Schornsteinen und Feuerstätten ist von dem für das Grundstück Verantwortlichen dem Bezirksschornsteinfegermeister vorher mitzuteilen.

« § 11

Nebenarbeiten

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann auf Verlangen alle sonstigen einschlägigen beruflichen Arbeiten (wie Reinigung von freistehenden Fabrikschornsteinen, der Züge und Füchse von Dampfkesselanlagen, der Zentralheizungskessel, Darren und Kochanlagen, ferner das Reinigen von Schornsteinaufsätzen, soweit tatsächlich ein besonderer Arbeitsaufwand damit verbunden ist, Freimachung verstopfter Schornsteine sowie Beseitigung von feuergefährlichen Mängeln an Schornsteinanlagen, Reinigen von Rauchabzugsrohren und Abgasrohren) ausführen.

§ 12

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt und dadurch die Feuersicherheit gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nach anderen Bestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13

Schlußbestimmungen

Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Regierungsorganen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie nach Anhören der Berufsvertretung der Schornsteinfeger auf der Grundlage dieser Kehrordnung die Kehrgebühren neu festzusetzen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft. § 12 tritt mit Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 30. Juni 1953 treten alle bisher geltenden Kehrordnungen außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Staatssekretariat für
Innere Angelegenheiten
Grotewohl Hegen
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung

**zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen
und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der
Feuersicherheit.**

— Kehrgebührenordnung —

Vom 9. Juli 1953

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Gebührenerregung auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens wird auf Grund des § 13 der Verordnung vom 9. Juli 1953 über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit (GBl. S. 870) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Staatlichen Plankommission, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und nach Anhören der Berufsvertretung der Schornsteinfeger folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik werden

- a) in den Städten über 100 000 Einwohner,
- b) in allen anderen Städten und Gemeinden sowie in den Randkehrgebieten von Großstädten mit offener Bauweise unterschiedliche Gebühren erhoben.

(2) Die Randkehrgebiete der Großstädte mit offener Bauweise werden von den Räten der Bezirke im Einvernehmen mit den Berufsgruppenvertretungen festgelegt.

§ 2

(1) Für das einmalige Reinigen der Schornsteine und gemauerten Rauchabzugsrohre, die dem Kehrzwang unterliegen, werden folgende Gebühren erhoben:

Schornsteine	In den Städten über 100 000 Einwohner		In allen anderen Städten und Gemeinden sowie in den Randkehrgebieten von Großstädten mit offener Bauweise	
	1. schoß	jed. weit. Geschoß	1. Ge- schoß	jed. weit. Geschoß
bis 450 cm ²	—,35	—,05	—,45	—,05
450 bis 1400 cm ²	—,35	—,10	—,45	—,10
1400 bis 3600 cm ²	—>70	—»19	—,90	—,10